

## **Wählergruppe „Bürger für Bürger“ (BfB) - Kreistagsfraktion**

---

Wolfgang A. Janßen, Lange Str. 36a, 26345 Bockhorn ☎(04453) 998977 / Fax 988200

Janto Just, Brauerweg 2, 26419 Schortens ☎04461-986666, Fax 986667, Email janto.just@online.de

**Landkreis Friesland**  
**Herrn Landrat Ambrosy**  
**26441 Jever**

1.10.08

**Bedeutung des OLG-Urteils vom 5.9.08 für die Verträge des Kreises mit der EWE:  
Bitte um Überprüfung der Preisanpassungsklausel – Antrag auf Gaspreis-Widerspruch**  
Anfrage und Antrag für den Kreistag am 9.10.08

Sehr geehrter Herr Ambrosy,

am 12.9.08 wurden Sie und andere kommunale Vertreter von Dr. Brinker zu einer Informationsveranstaltung nach Oldenburg eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung kam EWE zufolge die Frage auf, inwieweit die Entscheidung des OLG vom 5.9.98 auch für die Kommunen, die mit der EWE Gaslieferungsverträge haben, von Relevanz ist. Mit Schreiben vom 23.9.08 hat die EWE den Kommunen eine „Einschätzung der EWE-Juristen“ übersandt, wonach das OLG-Urteil vom 5.9.08 „keine Auswirkungen“ auf die Verträge der EWE mit den Kommunen habe. Diese Einschätzung ist aber, wie unten gezeigt wird, irreführend und rein vom Interesse der EWE diktiert. Die EWE möchte nämlich vermeiden, dass die Kommunen aufgrund des OLG-Urteils und in Hinblick auf eine möglicherweise ähnliche Entscheidung des BGH jetzt noch Widerspruch gegen die letzten beiden Gaspreiserhöhungen von April und August 2008 – immerhin 1,55 Cent je kWh oder 24% des heutigen Gaspreises – einlegen, was für alle EWE-Kunden ja noch möglich ist, solange sie keine Jahresendabrechnung mit den Preiserhöhungen bezahlt und damit akzeptiert haben. Die „Einschätzung der EWE-Juristen“ endet denn auch mit der grob irreführenden Empfehlung: „Für die Kommunen besteht daher keine Veranlassung, aufgrund der ... Entscheidung des OLG Einspruch gegen Energiepreisanpassungen zu erheben.“ Das Gegenteil ist richtig!

Die EWE-Juristen begründen ihre Einschätzung, dass das OLG-Urteil keine Bedeutung für die Verträge mit den Kommunen habe, wie folgt: Das OLG-Urteil treffe „keine Aussage zu individuell ausgehandelten ... Verträgen mit Sondervertragskunden“. „Rechtsgrundlage für Preisänderungen innerhalb dieser Verträge ist die dort vereinbarte Preisanpassungsklausel. Die Wirksamkeit solcher Preisanpassungsklauseln ... ist von der Rechtsprechung anerkannt.“

Tatsächlich waren alle Kläger vor dem OLG aber ebenso wie die Kommunen Sondervertragskunden und hatten spätestens mit dem Classic-Tarif seit April 2007 ebenso wie die Kommunen Preisanpassungsklauseln in ihren Verträgen. Die Klauseln der Privatkunden waren zwar nicht individuell ausgehandelt, aber die Klauseln in den Verträgen mit den Kommunen dürften auch nicht individuell ausgehandelt sein, sondern alle den gleichen Wortlaut haben.

Vor allem aber: **Für die Rechtswirksamkeit einer Preisanpassungsklausel kommt es nicht darauf an, ob die Klausel individuell ausgehandelt ist oder nicht, sondern ob sie dem Transparenzgebot genügt!** Preisanpassungsklauseln müssen laut oberster Rechtsprechung für Kunden, ob Privatverbraucher oder Kommunen, nachvollziehbar und überprüfbar sein (Transparenzgebot), damit sie die Kunden nicht benachteiligen. Die Klausel in den Verträgen mit den klagenden Privatkunden genügt dem Transparenzgebot laut OLG nicht und macht alle Preiserhöhungen von 2004 bis 2008 rechtsunwirksam.

➤ **Es ist jetzt zu prüfen, ob die Preisanpassungsklausel in den Verträgen mit den Kommunen dem Transparenzgebot genügt - das ist die Botschaft des OLG-Urteils!**

Die BfB-Fraktion bittet die Verwaltung daher um folgende Auskunft bzw. Überprüfung:

1. Wie lautet die Preisanpassungsklausel im Gaslieferungsvertrag des Kreises mit der EWE?
2. Entspricht die Klausel den Anforderungen der obersten Rechtsprechung an Transparenz?

Dazu: Auf den Seiten 25 – 31 ist im OLG-Urteil dargelegt, dass Preisanpassungsklauseln inhaltlich auf Transparenz zu überprüfen sind und worauf es dabei ankommt. Etwa:

- Die Klausel müsse „möglichst klar und durchschaubar“ darlegen, „nach welchen Regeln eine Preisanpassung vollzogen werden soll“.
- Der Kunde müsse die Berechtigung einer Preiserhöhung „selbst messen“ können.
- Als Grund für Preiserhöhungen kämen nur Kostensteigerungen in Frage - dabei müssten „die einzelnen Kostenelemente sowie deren Gewichtung bei der Kalkulation des Gesamtpreises offen gelegt werden“.
- Die Klausel müsse Kriterien benennen, aus denen „sich die sachlichen Voraussetzungen und der zulässige Umfang einer Preisänderung ergeben“.
- Aus der Klausel müsse hervorgehen, „unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Preise erhöht werden dürfen oder auch wieder gesenkt werden müssen“.
- Nur wenn dem Kunden die Kriterien für eine Preisänderung genannt werden, „würde dem Kunden die erforderliche Kontrollmöglichkeit verschafft werden“.

Es sollte uns sehr, sehr wundern, wenn die Preisanpassungsklausel in den Verträgen der Kommunen mit der EWE diesen Anforderungen genügt, denn dann hätte die Verwaltung uns Kreistagsabgeordneten ja stets nachvollziehbar vorrechnen können, warum die EWE ihre Preise in der Vergangenheit zu einem bestimmten Zeitpunkt um einen bestimmten Prozentsatz erhöht hat. Die Kreisverwaltung müsste uns aktuell auch konkret vorrechnen können, wann die EWE aufgrund der seit Monaten fallenden Heizölpreise ihren Gaspreis um wie viel senken muss. Wir hätten uns über die Preiserhöhungen in der Vergangenheit überhaupt nicht wundern, empören oder streiten brauchen. Durch simples Nachrechnen hätte die Verwaltung jeweils feststellen können, ob die Erhöhungen gerechtfertigt sind oder nicht und der Kreis hätte die Erhöhungen entsprechend entweder anerkannt oder nicht. So einfach wäre es gewesen!

3. Für den Fall, dass die Preisanpassungsklausel im Vertrag des Kreises mit der EWE den Anforderungen des OLG an Transparenz nicht genügt, beantragt die BfB-Fraktion, gegen die letzten beiden Gaspreiserhöhungen von April und August 2008 Widerspruch einzulegen.

4. Wenn die Überprüfung der Preisanpassungsklausel bei Erhalt der Jahresendabrechnung noch nicht abgeschlossen sein sollte, beantragen wir, vor der Bezahlung dieser Rechnung rein vorsorglich Widerspruch in Form eines Zahlungsvorbehaltes einzulegen.

Freundliche Grüße  
Janto Just